

GEMEINDE ARNSDORF

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2016**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeiten	2
1.	Gegenstand der örtlichen Prüfung	2
2.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	2
C.	Sachliche Prüfungsfeststellungen	4
1.	Örtliche Vorschriften, Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Richtlinien	4
2.	Sitzungen des Gemeinderats und Beschlüsse	4
3.	Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	7
4.	Jahresabschluss	8
5.	Kassenprüfung	9
6.	Meldung der Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftmesszahl und die Gewerbesteuerumlage	10
7.	Beteiligungsbericht	10
8.	Vergaben	10
9.	Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde	11
10.	Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation des Finanzwesens nach § 87 Absatz 2 SächsGemO	11
D.	Ergebnis der örtlichen Prüfung und Schlussbemerkung	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung)
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bischofswerda
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 4. September 2013 der

Gemeinde Arnsdorf, Arnsdorf,

- im Folgenden auch „Gemeinde“ genannt -

wurden wir zum örtlichen Prüfer des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Arnsdorf bestellt. Mit Auftrag vom 11. November 2013 hat uns die Bürgermeisterin der Gemeinde den Auftrag erteilt, die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gemäß §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie Ergebnis unserer Tätigkeiten erstatten wir auf der Grundlage der §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO mit Ausnahme des § 106 Abs. 2 SächsGemO sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung und unter Berücksichtigung des § 8 SächsKomPrüfVO-Doppik sowie - soweit sachlich zutreffend - unter analoger Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450), den nachfolgenden Bericht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4 a HGB, dass wir bei unserer örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002“ maßgeblich.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeiten

1. Gegenstand der örtlichen Prüfung

Gegenstand der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO sind der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung sowie erforderlichenfalls anderer Akten.

Die Bürgermeisterin ist für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Arnsdorf richten sich nach § 104 SächsGemO i. V. m. § 10 der SächsKomPrüfVO-Doppik. Danach ist die örtliche Prüfung eine reine Rechts- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle und so zu planen sowie durchzuführen, dass die in § 104 SächsGemO geforderten Feststellungen getroffen werden können, d. h. ob:

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist (§ 104 Nr. 1 SächsGemO),
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind (§ 104 Nr. 2 SächsGemO),
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist (§ 104 Nr. 3 SächsGemO) und
4. das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind (§ 104 Nr. 4 SächsGemO).

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Aufklärungen sind uns von der Bürgermeisterin und den von ihr beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf schriftlich bestätigt, dass uns alle nach seiner sachgerechten Beurteilung erforderlichen Informationen, Kenntnisse und Nachweise vollständig und richtig vermittelt bzw. erbracht wurden.

Bei der Durchführung der örtlichen Prüfung haben wir die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in analoger Anwendung beachtet.

Gemäß § 6 SächsKomPrüfVO-Doppik und wie berufsmäßig, haben wir unsere Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt und in der Weise vorgenommen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die örtliche Prüfung wurde mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 16. April 2018 bis 8. Juni 2018 in den Räumen der Gemeindeverwaltung in Arnsdorf sowie in unserem Büro durchgeführt. Die Auswertung der Prüfungsfeststellungen und die Berichterstattung erfolgten anschließend in unserer Niederlassung in Dresden. Die Prüfung wurde am 13. Juli 2018 beendet.

Grundlage unserer Prüfung bildeten unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 ff. SächsKomPrüfVO-Doppik die Bücher, ausgewählte Belege, Kontoauszüge, Verträge, Vereinbarungen, Dienstanweisungen, Bekanntmachungen, Satzungen, Beschlüsse, Gemeinderatsprotokolle und der Haushaltsplan der Gemeinde. Des Weiteren haben wir das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt. Die Jahresabschlussprüfung wurde von uns durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2015 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Wir verweisen auf unseren Prüfungsbericht vom 13. Juli 2018.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Tätigkeiten sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. Sachliche Prüfungsfeststellungen

1. Örtliche Vorschriften, Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Richtlinien

Im Haushaltsjahr 2015 galt die Hauptsatzung, welche in der Gemeinderatssitzung am 15. September 2014 beschlossen wurde. Diese ist am 27. September 2014 (Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Die Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2013 geändert worden.

Die Satzung der Gemeinde Arnsdorf zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze gilt unverändert seit dem 1. Januar 2005.

Zum 12. November 2015 wurde eine Dienstvereinbarung zur prozesshaften Einführung eines betrieblichen Systems nach § 18 TVöD abgeschlossen, die rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Weitere Änderungen bzw. Neuerungen von Dienst-/Arbeitsanweisungen sowie Richtlinien erfolgten im Haushaltsjahr 2015 nicht.

2. Sitzungen des Gemeinderats und Beschlüsse

Im Haushaltsjahr 2015 fanden 10 Sitzungen des Gemeinderats statt. Über alle Sitzungen liegen Niederschriften (Protokolle) vor.

Zur Umsetzung der wesentlichen Beschlüsse des Gemeinderats im Haushaltsjahr 2015 bzw. das Haushaltsjahr 2015 betreffend sind nachfolgende Aussagen zu treffen (bzw. sind in den nachfolgenden Gliederungspunkten aufgeführt):

- Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2015 (Beschluss 31/6/15).
- Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Beschluss 32/6/15).
- Zur Erfüllung der Bedingungen aus dem Bescheid des Landratsamtes Bautzen zur Haushaltssatzung 2014 beschließt der Gemeinderat, eine außerordentliche Kreditsondertilgung von EUR 30.000,00 bis zum 30. September 2015 vorzunehmen, die aus den liquiden Mitteln finanziert wird (Beschluss 37/9/15).

- Der Gemeinderat stimmt dem Mietvertrag zwischen der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Arnsdorf-Fischbach-Wallroda und dem Träger der Jugendhilfe Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V. unter folgenden Bedingungen zu (Beschluss 41/11/15):
 - im Mietpreis von 3 EUR/qm Gebäudenutzfläche ist Zins und Tilgung des für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“, Ortsteil Fischbach, aufgenommenen Kredites enthalten
 - aus der eingenommenen Miete ist eine Substanzerhaltungsrücklage für das Gebäude und Grundstück der Kindertagesstätte Fischbach zu bilden
- Zum 1. Juli 2015 wurde eine Rahmenvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG zwischen der Gemeinde Arnsdorf und dem freien Träger der Jugendhilfe Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V. über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Tausendfüßler“, OT Fischbach, beschlossen (Beschluss 42/11/15).
- Der Beendigung der Rahmenvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Tausendfüßler“, OT Fischbach, zwischen der Gemeinde Arnsdorf und der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Arnsdorf-Fischbach-Wallroda zum 30. Juni 2015 wurde zugestimmt (Beschluss 43/11/15).
- Der Gemeinderat stimmt dem Trägerwechsel der Kindertageseinrichtung „Tausendfüßler“, OT Fischbach, vom freien Träger der Jugendhilfe evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Arnsdorf-Fischbach-Wallroda zum freien Träger der Jugendhilfe Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V. zum 1. Juli 2015 zu (Beschluss 44/11/15).
- Dem Verkauf der Flurstücke der Gemarkung Wallroda 28/3 neu mit einer Fläche von 353 qm, 89/3 neu mit 203 qm und 111/4 neu mit 167 qm an Herrn T. Endtmann zu einen Gesamtkaufpreis von EUR 7.590,00 wird zugestimmt (Beschluss 49/12/15).
- Dem Verkauf des Flurstücks 89/16 der Gemarkung Kleinwolmsdorf mit einer Größe von 58 qm zu einem Kaufpreis von EUR 1.160,00 an Herrn G. Steglich, Arnsdorf, wird zugestimmt (Beschluss 51/12/15).
- Dem Verkauf des Flurstücks 64a der Gemarkung Kleinwolmsdorf mit einer Größe von 50 qm zu einem Kaufpreis von EUR 1.000,00 an Frau K. Johne und Herrn U. Johne, beide Arnsdorf, wird zugestimmt (Beschluss 52/12/15).
- Zur Erfüllung der Bedingungen aus dem Bescheid des Landratsamtes Bautzen zur Haushaltsatzung 2014 beschließt der Gemeinderat, eine außerordentliche Kreditsonderilgung von EUR 66.000,00 bis zum 30. September 2015 vorzunehmen, die aus den liquiden Mitteln finanziert wird (Beschluss 54/13/15).
- Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bautzen und der Gemeinde Arnsdorf zur Betreuung der Asylunterkunft im Gewerbegebiet „Seeligstädter Straße“ in Arnsdorf zu (Beschluss 55/13/15).

- Der Gemeinderat stimmt einem Pachtvertrag für das Flurstück 266/2 der Gemarkung Arnsdorf im Gewerbegebiet „Seeligstädter Straße“ mit einer Größe von 4.565 qm an den Landkreis Bautzen zu einen Pachtzins von EUR 9.130 pro Jahr und einer Laufzeit von 5 Jahren zu (Beschluss 56/13/15).
- Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Programm „Kleiner Städte und Gemeinden“ mit dem Unternehmen „die STEG“ Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, abzuschließen (Beschluss 58/15/15).
- Die Beauftragung von der Firma KÖRNER Rohr & Umwelt GmbH, Dresden, für die Fäkali- enentsorgung in der Gemeinde Arnsdorf ab dem Jahr 2016 wurde beschlossen (Beschluss 73/17/15).

3. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 (Beschluss-Nr. 31/6/15) und legte diese im Anschluss der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB), dem Landratsamt Bautzen - Rechts- und Kommunalamt, vor.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2015 durch die RAB bestätigt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Wir haben uns im Rahmen unserer Prüfung davon überzeugt, dass die Bedingungen der Haushaltssatzung 2014 bzgl. der Durchführung von Sondertilgungen eingehalten wurden. Feststellungen haben wir hierbei nicht getroffen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 in der Zeitung „die Radeberger“ vom 19. Juni 2015 und Ablauf der Niederlegungsfrist am 10. Juli 2015 war der rechtswirksame Erlass vollzogen (§ 76 Abs. 3 SächsGemO). Der Gesetzgeber verlangt in § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres. Diese Frist wurde von der Gemeinde nicht eingehalten. Künftig sind die vom Gesetzgeber festgeschriebenen Fristen in § 76 Abs. 2 SächsGemO einzuhalten.

In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 10. Juli 2015 hatte die Verwaltung den Haushalt nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung zu bewirtschaften. Die Stichprobenprüfung ergab keine Verstöße.

Im Rahmen unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung wurde die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie Zuständigkeiten zur Mittelbewirtschaftung entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung eingehalten.

In der Mitte des Haushaltsjahres ist der Gemeinderat gemäß § 75 Abs. 3 SächsGemO über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Kommune und über die von der Kommune übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten. Der Gemeinderat wurde über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30. Juni 2015 (und 30. September 2015) in der Sitzung am 16. November 2015 informiert.

Die Prüfung der Einhaltung des Stellenplanes 2015 ergab keine Feststellungen.

Für die nicht in Anspruch genommenen Einzahlungen und Auszahlungen der geplanten Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2015 wurden keine Ermächtigungen in das Jahr 2016 übertragen. Die benötigten Mittel wurden im Haushalt 2016 neu veranschlagt bzw. Maßnahmen wurden ganz gestrichen oder auf spätere Haushaltsjahre verschoben.

4. Jahresabschluss

Entsprechend § 88 SächsGemO wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen unter Beachtung der Vorschriften der SächsKomPrüfVO-Doppik aufgestellt. Wir verweisen auf unseren Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 vom 13. Juli 2018.

Gemäß § 88 b SächsGemO ist der Jahresabschluss bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dann gemäß § 88 b Abs. 2 SächsGemO spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festzustellen. Dieser Beschluss hätte somit zum 31. Dezember 2016 erfolgen müssen. Die Auf- und Feststellungsfristen wurden für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nicht eingehalten.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 durch den Gemeinderat erfolgte am 18. Dezember 2017 und somit ebenfalls verspätet. Die ortsübliche Bekanntgabe in der Zeitung „die Radeberger“ erfolgte am 5. Januar 2018. Gemäß § 88 b Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Gesamtabschluss ortsüblich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Feststellung an die RAB erfolgte am 17. Januar 2018.

5. Kassenprüfung

Die Kasse wurde im Haushaltsjahr 2015 von Herrn Rühle (vertretungsweise Frau Nowotny) geführt. Für die Gemeindekasse wurde in der Dienstanweisung ein Höchstbestand von EUR 2.000,00 festgelegt. Die Kassengeschäfte und Bargeldzahlungen werden in den Räumen der Gemeindeverwaltung vollzogen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung ist die Aufgabe des Prüfers gemäß § 106 Absatz 1 Nr. 2 SächsGemO bei der Gemeinde eine Kassenprüfung vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt (§ 16 SächsKomPrüfVO-Doppik). Die Kassenprüfung ergab keine Kassendifferenzen.

Der Bargeldbestand wird außerhalb der Geschäftszeiten in einer Stahlkassette in einem Tresor aufbewahrt.

Der Scheckverkehr hat im Kassenwesen der Gemeinde eine untergeordnete Bedeutung.

Die stichprobenhafte Einsicht in Zahlungs- und Kassenvorgänge des Haushaltsjahres 2015 ergab keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Kassenprüfung der Gemeindekasse erfolgte stichprobenartig der Abgleich der Kontoauszüge der im Tagesabschluss geführten Konten und dem Barkassenbestand mit dem buchmäßigen Bestand des Tagesabschlusses des letzten Buchungstages.

Die Gemeindekasse hat an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind und die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassen-Ist-Bestand und für jeden Buchungstag unmittelbar nach Abschluss der zeitlichen Buchung oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Das Mahnwesen, die Forderungsüberwachung sowie die Kontrolle der Zahlungseingänge werden durch Frau Nowotny wahrgenommen. Für Forderungen besteht auskunftsgemäß ein zweistufiges Mahnverfahren.

Die Verfahrensweise bei Stundungen ist in der Hauptsatzung geregelt. Zur Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und ab 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,00 ist die Bürgermeisterin zuständig. Darüber hinausgehende Stundungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Es wurden keine Abweichungen von den getroffenen Regelungen festgestellt.

Niederschlagungen erfolgten auskunftsgemäß im Haushaltsjahr 2015 nicht.

6. Meldung der Berechnungsgrundlagen für die Steuerkraftmesszahl und die Gewerbesteuerumlage

Die Gemeinde Arnsdorf meldet im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik u. a. die Einzahlungen der Realsteuern an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen in Kamenz. Grundlage für die statistischen Meldungen bildeten Datenauswertungen der Softwarefirma, die für die Meldung der Kassenstatistik herangezogen wurden.

Die statistischen Meldungen über die Berechnungsgrundlagen stimmen im Wesentlichen mit den Daten des Jahresabschlusses überein.

7. Beteiligungsbericht

Gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsbericht). Dem Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 21. August 2017 und damit verspätet die Beteiligungsberichte 2014 und 2015 vorgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2014 und 2015 erfolgte am 24. August 2017 mit dem Hinweis auf die Auslegung in der Zeit vom 11. September 2017 bis einschließlich 22. September 2017 in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf.

8. Vergaben

Im Rahmen unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung haben wir die Vergabeprozesse für verschiedene Leistungen nach VOL/A und VOB/A beurteilt. Wir haben die Vergabeprozesse der durch die Gemeinde Arnsdorf vorgelegten Dokumentationen beurteilt. Unsere Prüfung der vorliegenden Dokumentationen der Vergabeverfahren ergab keine offenkundigen Verstöße gegen die Regelungen der Hauptsatzung sowie der Vergabevorschriften.

Darüber hinaus geben wir folgende Erläuterung:

- Im Zusammenhang mit der Beauftragung der Erarbeitung eines integrierte Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) erfolgte keine Ausschreibung der Leistungen, da die Beauftragte „die STEG“ Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, bereits mit der Erstellung eines Gebietskonzeptes zur Neuantragstellung im Bund-Länder-Städtebauprogramm „Kleine Städte und Gemeinden“ beauftragt war. Der Gemeinderat hat der Beauftragung zugestimmt.

9. Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde sind durch Bestandsverzeichnisse, Summen- und Saldenlisten sowie weitere Einzelnachweise nachgewiesen. Wir verweisen insbesondere auf den durch uns geprüften Jahresabschluss der Gemeinde zum 31. Dezember 2015.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben wir nicht teilgenommen. Sofern die Vorräte und Vermögensgegenstände Teil unserer nach § 6 SächsKomPrüfVO-Doppik geplanten und durchgeführten Prüfung waren, haben wir uns durch geeignete Unterlagen von einer ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme überzeugt.

10. Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation des Finanzwesens nach § 87 Absatz 2 SächsGemO

Die Finanzbuchhaltung der Gemeinde wird auf Grundlage des Programms IFRSachsen.Ki-Sa, die Anlagenbuchhaltung wird auf Grundlage des Programms halloKAI und die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung der Gemeinde wird auf Grundlage des Programms P&I LOGA, des Zweckverbandes KISA - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen, Leipzig, durchgeführt. Die Programme sind für den Einsatz innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

D. Ergebnis der örtlichen Prüfung und Schlussbemerkung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Arnsdorf gemäß §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO durchgeführt.

Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer auftragungsgemäßen örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO zu beurteilen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Das Prüfungsergebnis haben wir im Abschnitt D. dargestellt. Im Rahmen unserer Prüfung wurden Feststellungen dahingehend getroffen, dass

- die Frist zur Vorlage der Haushaltsatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO nicht eingehalten wurde (vgl. Abschnitt C. Gliederung 3.),
- die für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 in § 88 b Abs. 1 SächsGemO festgelegte Frist von der Gemeinde nicht eingehalten werden konnte (vgl. Abschnitt C. Gliederung 4.),
- die für die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 in § 88 b Abs. 2 SächsGemO festgelegte Frist von der Gemeinde nicht eingehalten werden konnte (vgl. Abschnitt C. Gliederung 4.),
- die Beteiligungsberichte 2014 und 2015 dem Gemeinderat verspätet vorgelegt wurde (vgl. Abschnitt C. Gliederung 7.),

Bezüglich der Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 104 SächsGemO verweisen wir auf unsere gesonderte Berichterstattung vom 13. Juli 2018.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Gemeinde Arnsdorf im Sinne der §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO von Bedeutung sind. Es wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung keine wesentlichen Mängel oder Verstöße im Sinne der §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO festgestellt, die nach unserer Auffassung der Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Arnsdorf zum 31. Dezember 2015 durch den Gemeinderat entgegenstehen.

Dresden, 13. Juli 2018

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Liedtke

Wirtschaftsprüfer



Horn

Wirtschaftsprüfer

* * *

Vorstehende Schlussbemerkung darf nur eingebunden in die gesamte vorliegende Berichterstattung verwendet werden. Eine gesonderte Verwendung ist nicht gestattet.

Unser Bericht ist allein zur Information der Organe der Gemeinde bestimmt. Sie dient daher dem Auftraggeber ausschließlich und nur für dessen interne Zwecke. Sie ist somit nicht darauf ausgerichtet und dazu bestimmt, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte bedarf gemäß § 7 Absatz 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unserer vorherigen Zustimmung.